

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum CEF[®] Systeme-Anbindungsvertrag und zum CEF[®] Frankfurt-Anbindungsvertrag der Deutsche Börse AG

Version 5_0

Inhalt

	Seite
I	
1	Allgemeine Regelungen 2
1	Anwendungsbereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen 2
2	Begriffsbestimmungen 2
3	Gegenstand und Änderungen der CEF [®] Anbindungsverträge 5
4	Systembeschreibungen 5
5	Anbindungsarten 6
6	Hard- und Software 6
7	Service-Levels für die CEF [®] Systeme 7
8	Sonstige Pflichten des Vertragspartners 8
9	Haftung 9
10	Anbindungsvergütung 9
11	In-Kraft-Treten, Vertragsdauer und Kündigung 10
12	Übertragung der Rechte und Pflichten aus den CEF [®] Anbindungsverträgen 10
13	Ansprechpartner 11
14	Schlussbestimmungen 11
II	
15	Regelungen zum Online-System MD+S interactive 12
15	Nutzung von MD+S interactive durch den Vertragspartner 12

I Allgemeine Regelungen

1 Anwendungsbereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Für die Verteilung von Realtime-Daten betreibt die Deutsche Börse AG die Daten-Feeds CEF® Core, CEF® DataSelect, CEF® Ultra+ und CEF® Ultra+Order by Order. Bei CEF® handelt es sich um einen konsolidierten High-Performance-Daten-Feed, über den die Deutsche Börse AG wesentliche Teile ihrer Informationen verteilt. Die CEF® Systeme werden in Frankfurt am Main, Deutschland betrieben.

Über CEF® Core steht das gesamte Portfolio an Realtime-Daten der Deutsche Börse AG und ihrer Kooperationspartner zur Verfügung.

CEF® DataSelect zeichnet sich durch die Möglichkeit aus, im Rahmen der bestellten Informationsprodukte eine Liste mit einzelnen Instrumenten auf ISIN Basis auszuwählen und nur diese ausgewählten Instrumente geliefert zu bekommen.

CEF® Ultra+ und CEF® Ultra+ Order by Order sind leistungsstarke Hochgeschwindigkeits-Daten-Feeds für ausgewählte Märkte.

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden auf sämtliche CEF® Systeme-Anbindungsverträge sowie auf die weiter geltenden CEF® Frankfurt-Anbindungsverträge Anwendung.

2 Begriffsbestimmungen

CEF® Access

Technischer Zugang des Vertragspartners an den Data Distribution Gateway. Die Systeme CEF® Core, CEF® DataSelect, CEF® Ultra+ und CEF® Ultra+ Order by Order benötigen jeweils unterschiedliche CEF® Accesses. Für einige CEF® Produkte sind separate CEF® Accesses erforderlich.

CEF® Anbindungsarten

Der Vertragspartner kann sich technisch an ein CEF® System via Leased Lines, via Internet (iAccess), Co-location Frankfurt oder VPN Verbindung anbinden.

CEF® Anbindungsvertrag

CEF® Systeme-Anbindungsvertrag und CEF® Frankfurt-Anbindungsvertrag.

CEF® Core

Von der Deutsche Börse AG in Frankfurt, Deutschland, betriebener Daten-Feed, der mit der jeweiligen Version des Softwaresystems "CEF®" arbeitet.

CEF® DataSelect

Von der Deutsche Börse AG in Frankfurt, Deutschland, betriebener Daten-Feed. CEF® DataSelect zeichnet sich durch die Möglichkeit aus, im Rahmen der bestellten Informationsprodukte nur bestimmte, auf ISIN-Basis ausgewählte, Instrumente geliefert zu bekommen.

CEF® DataSelect Client

Im Rahmen des CEF® DataSelect ist der Vertragspartner berechtigt, den CEF® DataSelect Client zu nutzen. Der CEF® DataSelect Client zeichnet sich durch folgende Funktionalität aus:

- Kommunikation mit dem CEF® System, inklusive der ISIN-Listen für die Instrumentenauswahl
- Konvertierung der Daten in die angebotenen Formate. Die angebotenen Formate sind in den CEF® DataSelect Client Guidelines beschrieben, deren jeweils aktuelle Version in englischer Sprache in MD+S interactive abrufbar ist
- Auf Wunsch Empfang der Daten in komprimierter Form und Dekomprimierung der Daten.

CEF® Frankfurt-Anbindungsvertrag

CEF® Anbindungsvertrag zur Anbindung ursprünglich nur an CEF® Frankfurt. Seit 1. Januar 2007 werden keine neuen CEF® Frankfurt-Anbindungsverträge mehr abgeschlossen; vorher abgeschlossene CEF® Frankfurt-Anbindungsverträge gelten jedoch weiter und ermöglichen nunmehr auch die Bestellung und Anbindung an die anderen CEF® Systeme.

CEF® Systeme-Anbindungsvertrag

CEF® Anbindungsvertrag zur Anbindung an CEF® Core, CEF® DataSelect, CEF® Ultra+ und/oder CEF® Ultra+ Order by Order.

CEF® Systeme

CEF® Systeme sind Realtime-Daten-Feeds der Deutsche Börse AG, über die Informationsprodukte an Vertragspartner der Deutsche Börse AG verteilt werden.

CEF® Ultra+

CEF® Ultra+ ist der leistungsstarke und funktional erweiterte Realtime-Datenstrom für ausgewählte Märkte. CEF® Ultra+ bietet die komplette Handelshistorie sowie unsaldierte Vorhandelsdaten bis Orderbuchtiefe 15 für Eurex und 10 für Xetra®.

CEF® Ultra+ Order by Order

CEF® Ultra+ Order by Order ist der leistungsstärkste und funktional erweiterte Realtime-Datenstrom für die Märkte Eurex® and Xetra®. CEF® Ultra+ Order by Order bietet die komplette Handelshistorie sowie unsaldierte Vorhandelsdaten mit unlimitierter Orderbuchtiefe.

Data Distribution Gateway

Schnittstelle bei der Deutsche Börse AG zwischen deren Host-Rechnern (Backends) und den Datenfernleitungen bzw. den iAccess-Anbindungen.

Datenfernleitung (Leased Line)

Telekommunikationsleitung zur elektronischen Übertragung der Informationsprodukte von den zentralen Host-Rechnern der Deutsche Börse AG (Backends) zum Übergabepunkt beim Vertragspartner.

Datennutzungsvertrag

Gesonderter Vertrag zwischen dem Vertragspartner einerseits und der Deutsche Börse AG oder einem Drittanbieter andererseits über den Bezug und die Nutzung von Informationsprodukten, die über ein CEF® System verteilt werden (z. B. Kursvermarktungsvertrag der Deutsche Börse AG).

Drittanbieter

Dritter Anbieter von Informationsprodukten, der aufgrund vertraglicher Absprachen mit der Deutsche Börse AG eigene Informationsprodukte über ein CEF® System an den Vertragspartner verteilt.

Frankfurter Betriebszeiten

Die in Ziffer 7.1.1 definierten allgemeinen Betriebszeiten der am Frankfurter Standort betriebenen CEF® Systeme.

iAccess-Anbindung

Anbindung zur elektronischen Übertragung der Informationsprodukte via Internet am zentralen Hostrechner der Deutsche Börse AG (Backends). Die Anbindung stellt in diesem Fall den Übergabepunkt an den Vertragspartner dar.

Informationsprodukte

Bündelung von Marktdaten und Informationen der Deutsche Börse AG gemäß dem Online-Bestellformular für CEF® Systeme in MD+S interactive.

MD+S interactive

Online-System der Deutsche Börse AG für autorisierte Nutzer des Vertragspartners der Deutsche Börse AG, das als Vertragsmanagement-System Bestellungen und Meldungen zur Informationsnutzung ermöglicht und das Reporting unterstützt.

Verbundenes Unternehmen

Drittes Unternehmen, das von der jeweiligen Vertragspartei direkt oder indirekt beherrscht wird, das die jeweilige Vertragspartei direkt oder indirekt beherrscht oder das gemeinsam mit der jeweiligen Vertragspartei von der gleichen Obergesellschaft direkt oder indirekt beherrscht wird. Eine Beherrschung ist insbesondere bei einer direkten oder indirekten Beteiligung von über 50 Prozent anzunehmen.

VPN-Anbindung

Ein virtuelles privates Netzwerk des Vertragspartners zur elektronischen Übermittlung von Informationsprodukten vom Data Distribution Gateway zum Übergabepunkt.

Übergabepunkt

Schnittstelle beim Vertragspartner, die es ihm ermöglicht, Informationsprodukte auf elektronischem Wege aus einem CEF® System zu entnehmen.

3 Gegenstand und Änderungen der CEF® Anbindungsverträge

- 3.1 Der CEF® Systeme-Anbindungsvertrag regelt die technische Anbindung des Vertragspartners an CEF® Core, CEF® DataSelect, CEF® Ultra+ und/oder CEF® Ultra+ Order by Order, insbesondere die technischen Anforderungen für den Anschluss an das betreffende CEF® System, die aus der Anbindung an dieses CEF® System resultierenden gegenseitigen Rechte und Pflichten sowie die Dauer der Anbindung an dieses CEF® System. Der ursprünglich auf die Anbindung an CEF® Frankfurt beschränkte CEF® Frankfurt-Anbindungsvertrag hat nunmehr den gleichen Regelungsgegenstand und ermöglicht somit ebenfalls die Bestellung und Anbindung an CEF® Core, CEF® DataSelect, CEF® Ultra+ und/oder CEF® Ultra+ Order by Order. Ein CEF® Anbindungsvertrag regelt nicht den Bezug und die Nutzung der von dem Vertragspartner über ein CEF® System bezogenen Informationsprodukte. Hierzu ist der Abschluss separater Datennutzungsverträge mit der Deutsche Börse AG oder Verbundenen Unternehmen erforderlich. Ohne den Abschluss der betreffenden Datennutzungsverträge ist der Bezug von Informationsprodukten über ein CEF® System und deren Nutzung rechtswidrig und kann außer zu zivilrechtlichen Ansprüchen auch zu strafrechtlicher Verfolgung führen.
- 3.2 Der Abschluss eines CEF® Anbindungsvertrags ist zwingende Voraussetzung für den Anschluss der Systeme einer natürlichen oder juristischen Person an ein CEF® System. Jede eigenständige Rechtsperson hat einen separaten CEF® Anbindungsvertrag abzuschließen; dies gilt bei Verbundenen Unternehmen auch dann, wenn andere Verbundene Unternehmen bereits einen CEF® Anbindungsvertrag abgeschlossen haben.
- 3.3 Die Deutsche Börse AG darf Änderungen zu diesem Vertrag dem Vertragspartner mit einer Frist von 90 Tagen vor dem geplanten Inkrafttreten vorschlagen. Der Vertragspartner kann die Änderungen innerhalb von 30 Tagen beginnend ab Zugang der Ankündigung annehmen oder ablehnen. Lehnt er die vorgeschlagenen Änderungen ab, werden diese nicht Vertragsbestandteil und der Deutsche Börse AG steht ein Kündigungsrecht gem. Ziff. 11.4 zu. Wird innerhalb der Erklärungsfrist keine Erklärung seitens des Vertragspartners abgegeben, so gilt sein Schweigen als Zustimmung.

4 Systembeschreibungen

- 4.1 Die technischen Einzelheiten von CEF® Core und CEF® DataSelect sind in einer gemeinsamen Systembeschreibung (CEF® Interface Specifications) enthalten. Die technischen Einzelheiten von CEF® Ultra+ sind in separaten Systembeschreibungen (CEF® Ultra+ Interface Specifications) aufgeführt. Die Systembeschreibungen können in englischer Sprache in MD+S interactive abgerufen werden. Die in den Systembeschreibungen enthaltenen Angaben stellen lediglich eine technische Beschreibung der CEF® Systeme dar und enthalten keine Zusicherungen bestimmter Eigenschaften der CEF® Systeme.
- 4.2 Die technischen Einzelheiten des CEF® DataSelect Client sind in dem Dokument CEF® DataSelect Client Guidelines beschrieben, das in englischer Sprache in MD+S interactive abgerufen werden kann. Die in den CEF® DataSelect Client Guidelines enthaltenen Angaben stellen lediglich eine technische Beschreibung des CEF® DataSelect Clients dar und enthalten keine Zusicherungen bestimmter Eigenschaften.

5 Anbindungsarten

- 5.1 Der Anschluss des Vertragspartners an ein CEF® System kann per Datenfernleitungen, über das Internet per iAccess-Anbindung, Co-location Frankfurt oder über VPN-Anbindung erfolgen. Die Deutsche Börse AG empfiehlt ausdrücklich die Einrichtung von redundanten Verbindungen zu den CEF® Systemen. Bestellt der Vertragspartner nur eine Leitung oder nur eine iAccess-Anbindung, geht die Deutsche Börse AG davon aus, dass der Vertragspartner die Redundanz über eine andere Verbindung herstellt. Die Auswahl und Bestellung der Datenfernleitungen, Co-location Frankfurt und/oder der iAccess-Anbindungen erfolgt über das elektronische CEF® Leitungsbestellformular in MD+S interactive. Vor der Bestellung sollte der Vertragspartner mit der Deutsche Börse AG prüfen, ob der CEF® Anschluss in der gewünschten Form eingerichtet werden kann. Der Anschluss erfolgt gemäß technischer Machbarkeit und Verfügbarkeit.
- 5.2 Sofern der Übergabepunkt verlegt oder die Übertragungskapazität der jeweiligen CEF® Anbindungsart geändert werden sollen, ist dies von dem Vertragspartner über MD+S interactive durch Übersendung eines entsprechenden neuen elektronischen CEF® Leitungsbestellformulars zu beantragen. Die Regelungen in Ziffer 5.1 finden auf solchen Änderungen entsprechend Anwendung.
- 5.3 Die jeweiligen CEF® Anbindungsarten können vom Vertragspartner über MD+S interactive separat mit einer Frist von 90 Tagen zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Ziffer 11.4 findet keine Anwendung.
- 5.4 Die Verfügungsgewalt über die Datenfernleitungen liegt bis zum Übergabepunkt allein bei der Deutsche Börse AG. Installation und Betrieb der Datenfernleitung zwischen den Backends der Deutsche Börse AG und dem Übergabepunkt erfolgt durch die Deutsche Börse AG oder wird von ihr in Auftrag gegeben. Die Bereitstellung des Internet-Zugangs des Vertragspartners für die iAccess-Anbindung erfolgt durch den Vertragspartner in dessen eigener Verantwortung.
- 5.5 Die VPN-Anbindung liegt allein im Verantwortungsbereich des Vertragspartners. Die technische Kontrolle über die VPN-Anbindung hängt von den vertraglichen Abreden zwischen dem Vertragspartner und seinem Provider für die VPN-Anbindung ab. Der Vertragspartner ist verpflichtet, den Provider der VPN-Anbindung über jegliche Änderungen dieser Anbindungsart zu unterrichten. In jedem Fall liegt der Betrieb der VPN-Anbindung außerhalb der Einflussosphäre der Deutsche Börse AG und die Deutsche Börse AG kann daher keinerlei Gewährleistung oder Haftung für eine derartige VPN-Anbindung übernehmen.
- 5.6 Die Bestellung von CEF® Accesses erfolgt über das elektronische CEF®-Access-Bestellformular in MD+S interactive. CEF® Accesses können vom Vertragspartner über MD+S interactive separat mit einer Frist von 90 Tagen zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Ziffer 11.4 findet keine Anwendung.

6 Hard- und Software

- 6.1 In den in Ziffer 4.1 genannten Systembeschreibungen ist jeweils eine Schnittstellenbeschreibung für die Übernahme von Daten aus dem CEF® System am Übergabepunkt enthalten. Die Deutsche Börse AG behält sich vor, jede dieser Schnittstellenbeschreibungen sowie auch jegliche in Ziffer 4.2 genannten Client Guidelines unter Beachtung der berechtigten Belange der Vertragspartner mit einer Ankündigungsfrist von mindestens 90 Tagen geänderten technischen Gegebenheiten anzupassen, sofern nicht wichtige Gründe (z. B. erforderliche Verbesserungen der

Datensicherheit) eine kürzere Ankündigungsfrist erforderlich machen. Die Ankündigung erfolgt schriftlich oder in elektronischer Form im Sinne von Ziffer 3.3.

- 6.2 Der Vertragspartner hat sicherzustellen, dass ihm EDV-Einrichtungen zur Verfügung stehen, die eine ordnungsgemäße Übernahme und Nutzung der Daten aus dem jeweiligen CEF® System ab dem Übergabepunkt gewährleisten und insbesondere die in Ziffer 8.3 genannten Sicherheitsrichtlinien erfüllen. Die Kosten der Anschaffung, Installation und Unterhaltung der von ihm ab dem Übergabepunkt eingesetzten Hard- und Software trägt allein der Vertragspartner.
- 6.3 Der Betrieb der EDV-Einrichtungen beim Vertragspartner fällt ab dem Übergabepunkt in dessen alleinige Verantwortung. Technische Probleme mit der Schnittstelle am Übergabepunkt fallen ebenfalls in den Verantwortungsbereich des Vertragspartners, soweit der Vertragspartner nicht nachweist, dass diese Probleme auf einen Fehler der Schnittstellenbeschreibungen im Sinne von Ziffer 4.1 beruhen.

7 Service-Levels für die CEF® Systeme

7.1 Service-Levels für CEF® Core, CEF® DataSelect, CEF® Ultra+ und CEF® Ultra+ Order by Order

- 7.1.1 Die einzelnen Datenfeeds stehen an üblichen Handelstagen von 00:00 Uhr bis 23:50 Uhr MEZ zur Verfügung mit Ausnahme der im CEF® Holiday Calendar definierten Feiertage. Der CEF® Holiday Calendar ist in MD+S Interactive einsehbar und wird unterjährig regelmäßig angepasst. Vor Beginn eines neuen Kalenderjahres wird der neue CEF® Holiday Calendar in der Regel vor Ablauf des laufenden Jahres zur Einsicht bereitgestellt werden. Der Vertragspartner hat sich durch regelmäßige eigenverantwortliche Einsicht in den CEF® Holiday Calendar über die Lieferzeiten zu informieren.
- 7.1.2 Während der Frankfurter Betriebszeiten bestehen folgende Systemverfügbarkeiten:
- für das Stand-Leitungsnetzwerk (einschließlich Datenfernleitungen und Co-location Frankfurt), welches von der Deutsche Börse AG oder den von ihr beauftragten Unternehmen betrieben wird, 99,8 Prozent pro Kalenderjahr;
 - für die einzelnen Daten-Feeds jeweils 99,8 Prozent pro Kalenderjahr.
- 7.1.3 Ferner strebt die Deutsche Börse AG hinsichtlich CEF® Core, CEF® DataSelect, CEF® Ultra+ und CEF® Ultra+ Order by Order jeweils folgende Service-Levels an:
- Die Wiederherstellungszeit bei Systemstörungen beträgt maximal 10 Sekunden, bei fehlerhaften Systemkomponenten maximal 35 Minuten.
 - Während der Frankfurter Betriebszeiten erfolgen keine Unterbrechungen wegen Wartungsarbeiten.
 - Die Verzögerung bei der Weiterleitung von Informationsprodukten beträgt am Data Distribution Gateway maximal 4 Sekunden, während 98 Prozent der jährlichen Frankfurter Betriebszeiten maximal nur 1 Sekunde.
- 7.1.4 Sämtliche Vertragspartner der Deutsche Börse AG werden am Data Distribution Gateway gleichzeitig mit den jeweiligen Informationsprodukten beliefert; die Zeitdifferenz bei der Belieferung mit Informationsprodukten beträgt am Data Distribution Gateway maximal 1 Sekunde. Aufgrund unterschiedlicher Dimensionierung der jeweiligen Anbindungsarten kann es jedoch zu unterschiedlichen Übertragungsgeschwindigkeiten bis zum Übergabepunkt kommen.

- 7.2 Die Deutsche Börse übernimmt keine Gewährleistung für Unterbrechungen oder sonstige Störungen, die
- d) durch unzureichend dimensionierte Datenfernleitungen oder Fehlfunktionen dieser Datenfernleitungen verursacht wurden,
 - e) aus der iAccess-Anbindung resultieren,
 - f) nach dem Übergabepunkt beim Vertragspartner entstanden sind oder
 - g) aus anderen Gründen außerhalb des Einflussbereiches der Deutsche Börse AG liegen, insbesondere durch höhere Gewalt im Sinne von Ziffer 9.4 verursacht wurden.
- Ziffer 6.3 findet Anwendung. In den Fällen a) und d) wird sich die Deutsche Börse AG um eine umgehende Information des Vertragspartners sowie eine Beseitigung der Störung bemühen.
- 7.3 Dem Vertragspartner steht während der Frankfurter Betriebszeiten ein Helpdesk-Service der Deutsche Börse AG in deutscher und englischer Sprache zur Verfügung. Das CEF® Helpdesk ist nicht zuständig für Fragen der Vertragspartner hinsichtlich VPN-Anbindungen oder anderen, nicht CEF® bezogenen Fragen (z. B. Fragen zum Kursvermarktungsvertrag der Deutsche Börse AG oder zum Handel).
- 7.4 Die in den Ziffern 7.1 bis 7.3 genannten Service-Levels können mit einer Ankündigungsfrist von 3 Monaten unter Beachtung der berechtigten Belange der Vertragspartner geändert werden. Bei Vorliegen dringender technischer Erfordernisse kann diese Ankündigungsfrist verkürzt werden. Die Ankündigung erfolgt schriftlich oder in elektronischer Form im Sinne von Ziffer 3.3.

8 Sonstige Pflichten des Vertragspartners

- 8.1 Der Vertragspartner ist nach Abschluss der entsprechenden Datennutzungsverträge mit der Deutsche Börse AG und/oder einem Drittanbieter berechtigt, den Datenstrom aus dem bestellten CEF® System oder Teile davon zu beziehen, in seine Systeme zu laden, zu verarbeiten und nach Maßgabe der näheren Regelungen der Datennutzungsverträge intern zu nutzen sowie an externe Dritte zu verteilen.
- 8.2 Der Vertragspartner darf den Datenstrom aus dem bestellten CEF® System oder Teile davon nicht unverändert an Dritte, auch nicht an Verbundene Unternehmen, weiterleiten (siehe hierzu auch Ziffer 3.2).
- 8.3 Der Vertragspartner hat bei dem Anschluss an ein CEF® System die hierfür geltenden Sicherheitsrichtlinien („Network Requirements and Security“) zu beachten, die im Internet unter www.deutscheboerse.com/mds eingesehen, ausgedruckt und heruntergeladen werden können und Bestandteil des CEF® Anbindungsvertrags sind. Diese Sicherheitsrichtlinien können mit einer Ankündigungsfrist von 90 Tagen unter Beachtung der berechtigten Belange der Vertragspartner geändert werden. Bei Vorliegen dringender technischer Erfordernisse kann diese Ankündigungsfrist verkürzt werden. Die Ankündigung erfolgt schriftlich oder in elektronischer Form im Sinne von Ziffer 3.3.
- 8.4 Der Vertragspartner ist verpflichtet, Störungen bei der Übermittlung von Informationsprodukten über ein CEF® System unverzüglich der Deutsche Börse AG mitzuteilen. Eine Verletzung dieser Verpflichtung ist bei einer eventuellen Gewährleistung bzw. Haftung der Deutsche Börse AG anspruchsmindernd zu berücksichtigen.
- 8.5 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Deutsche Börse AG unverzüglich über ihn betreffende Umstrukturierungen (Fusionen, Abspaltungen, Veränderungen bei den herrschenden Gesellschaftern etc.) zu informieren.

9 Haftung

- 9.1 Unter diesem Vertrag haftet die Deutsche Börse AG in vollem Umfang in den folgenden Fällen:
- a) bei Schäden, die aus einer Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit resultieren und zumindest fahrlässig durch die Deutsche Börse AG, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurden;
 - b) für jedwede anderen Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig durch die Deutsche Börse AG, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurden; und
 - c) für Schäden, die aus einer Garantieverletzung oder gesetzlichen Vorgabe des Produkthaftungsgesetzes resultieren.
- 9.2 In allen anderen Fällen (als den in Ziffer 9.1 aufgeführten Fällen) haftet die Deutsche Börse AG nur für Schäden, die aus einer Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch die Deutsche Börse AG, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen resultieren. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine Vertragspflicht, welche die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und auch vertrauen darf. Im Falle einer Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, die mit einfacher Fahrlässigkeit verursacht wurde, ist die Haftung der Deutsche Börse AG begrenzt auf den Ersatz von Schäden, die zu dem Zeitpunkt als die Leistung erbracht wurde typischerweise im Rahmen dieses Vertrages eintreten und der Höhe nach vorhersehbar waren.
- 9.3 Schadensersatzansprüche des Vertragspartners der Deutsche Börse AG verjähren, soweit in diesem Vertrag keine kürzere Frist vereinbart ist und soweit die Ansprüche nicht auf Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit oder Freiheit beruhen und nicht aus Vorsatz gegeben sind, in zwei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Vertragspartner von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen können.

10 Anbindungsvergütung

- 10.1 Der Vertragspartner verpflichtet sich zur Zahlung einer Anbindungsvergütung gemäß der für den jeweiligen CEF® Anbindungsvertrag gültigen CEF® Preisliste, die im Internet unter www.deutscheboerse.com/mds eingesehen, ausgedruckt und heruntergeladen werden kann und Bestandteil des CEF® Anbindungsvertrags ist. Zu den genannten Preisen addiert sich jeweils die gesetzliche Mehrwertsteuer. Die Anbindungsvergütung ist unabhängig davon zu zahlen, ob der Vertragspartner einen Datennutzungsvertrag abgeschlossen hat bzw. unter einem solchen Datennutzungsvertrag tatsächlich Informationsprodukte bezieht.
- 10.2 Die Gebühren für Datenfernleitungen, Co-location Frankfurt und/oder iAccess-Anbindungen, die von dem Vertragspartner gemäß Ziffer 5.1 oder 5.2 bestellt wurden, sind von dem Vertragspartner unabhängig von der Dauer der Anbindung an das betreffende CEF® System zu entrichten, bis entweder im Einvernehmen mit der Deutsche Börse AG die Datenfernleitungen, Co-location Frankfurt und/oder iAccess-Anbindungen geändert worden sind (Ziffer 5.2) oder eine Kündigung nach Ziffer 5.3 bzw. Ziffer 11.2 wirksam geworden ist.
- 10.3 Die Deutsche Börse AG stellt über die Anbindungsvergütungen Rechnungen aus. Alle Rechnungen sind sofort zur Zahlung fällig. Sofern der Vertragspartner nicht innerhalb von 30 Tagen ab Zugang der Rechnung Zahlung leistet, wird ein Verzugszins in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz fällig. Das Recht der Deutsche Börse AG auf den Ersatz eines weitergehenden Verzugschadens bleibt hiervon unberührt.

10.4 Die Deutsche Börse AG behält sich vor, die CEF® Preisliste zu ändern, um insbesondere gestiegene Kosten für die Zurverfügungstellung des betreffenden CEF® Systems oder der damit verbundenen Dienstleistungen auszugleichen. Anpassungen der CEF® Preisliste werden von der Deutsche Börse AG nach billigem Ermessen unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange der Vertragspartner vorgenommen und mit einer Frist von mindestens 90 Tagen angekündigt. Die Ankündigung erfolgt schriftlich oder in elektronischer Form im Sinne von Ziffer 3.3. Innerhalb der Ankündigungsfrist ist der Vertragspartner berechtigt, den CEF® Anbindungsvertrag mit einer Frist von 30 Tagen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderungen zu kündigen.

11 In-Kraft-Treten, Vertragsdauer und Kündigung

11.1 Der CEF® Anbindungsvertrag tritt zu dem angegebenen Beginndatum in Kraft, bei Fehlen eines solchen Datums mit der Unterzeichnung durch beide Parteien. Sofern der Vertragspartner zu diesem Zeitpunkt bereits an das betreffende CEF® System angeschlossen ist, gelten die Bestimmungen des CEF® Anbindungsvertrages rückwirkend ab dem Anschluss an das CEF® System.

11.2 Ein CEF® Anbindungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jeder Partei mit einer Kündigungsfrist von 90 Tagen zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung des einzigen oder sämtlicher Datennutzungsverträge gilt gleichzeitig als Kündigung des CEF® Anbindungsvertrages zum nächstmöglichen Termin.

11.3 Jede Partei ist berechtigt, einen CEF® Anbindungsvertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- a) sich die Vermögenslage der anderen Partei wesentlich verschlechtert hat; oder
- b) die andere Partei schuldhaft gegen eine wesentliche Vertragspflicht verstößt und den Verstoß trotz schriftlicher Abmahnung mit angemessener Fristsetzung nicht innerhalb der gesetzten Frist abstellt (bei besonders schwerwiegenden Vertragsverletzungen bedarf es keiner vorherigen Abmahnung).

Für die Deutsche Börse AG liegt ferner ein wichtiger Grund für eine fristlose Kündigung des CEF® Anbindungsvertrages vor, wenn ein Datennutzungsvertrag mit dem Vertragspartner fristlos gekündigt wurde.

11.4 Erklärt der Vertragspartner seinen Widerspruch zu einer vorgeschlagenen Vertragsänderung gemäß Ziffer 3.3, ist die Deutsche Börse AG berechtigt mit Wirkung zum geplanten Inkrafttreten der Änderung den Vertrag zu kündigen.

12 Übertragung der Rechte und Pflichten aus den CEF® Anbindungsverträgen

Die Deutsche Börse AG ist berechtigt, die CEF® Anbindungsverträge mit allen Rechten und Pflichten auf eine Gesellschaft zu übertragen, in die die Deutsche Börse AG entweder ihren gesamten Geschäftsbetrieb oder den Bereich „Market Data + Services“ einbringt. Mit Übertragung der CEF® Anbindungsverträge ist dann nur noch die übernehmende Gesellschaft aus den CEF® Anbindungsverträgen berechtigt und verpflichtet; die Deutsche Börse AG wird aus allen Verpflichtungen aus den CEF® Anbindungsverträgen entlassen. Die Deutsche Börse AG soll eine Übertragung im vorgenannten Sinne 90 Tage vor ihrem Inkrafttreten dem Vertragspartner ankündigen. Der Vertragspartner ist berechtigt, diesen Vertrag mit Wirkung zum Inkrafttreten der Übertragung zu kündigen, sofern dieser mindestens 30 Tage vor dem Inkrafttreten der Übertragung die Kündigung erklärt hat.

13 Ansprechpartner

- 13.1 Sofern die Kommunikation nicht gemäß CEF® Anbindungsvertrag über MD+S interactive erfolgt, haben alle Mitteilungen oder sonstige Benachrichtigungen im Rahmen eines CEF® Anbindungsvertrages an folgende Ansprechpartner der Parteien zu erfolgen:

für die Deutsche Börse AG: Deutsche Börse AG
Market Data + Services
60485 Frankfurt am Main
Deutschland
Tel.: +49-69-2 11-1 34 40
Fax: +49-69-2 11-1 44 79
E-Mail: data.services@deutsche-boerse.com

für den Vertragspartner: an die in MD+S interactive benannte Person.

- 13.2 Änderungen der in Ziffer 13.1 benannten Ansprechpartner werden gegenüber der anderen Partei erst nach Benennung eines neuen Ansprechpartners über MD+S interactive wirksam.

14 Schlussbestimmungen

- 14.1 Der CEF® Anbindungsvertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem CEF® Anbindungsvertrag und Erfüllungsort ist Frankfurt am Main. Die Deutsche Börse AG kann den Vertragspartner jedoch auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand verklagen.
- 14.2 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie ein Verzicht auf ein Recht aus diesem Vertrag bedürfen zumindest der elektronischen Form (einfache elektronische Signatur ausreichend), soweit nicht eine strengere Form gesetzlich vorgeschrieben ist. Vorstehendes Formerfordernis selbst kann ebenfalls auch in elektronischer Form (einfache elektronische Signatur ausreichend) und ausdrücklich aufgehoben werden. Soweit in diesem Vertrag für Erklärungen die Schriftform vorgesehen ist, können die jeweiligen Erklärungen auch elektronisch gemäß dieser Ziffer übermittelt werden.
- 14.3 Sollte eine Bestimmung des CEF® Anbindungsvertrags unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll vielmehr eine rechtlich wirksame Bestimmung treten, die dem von den Parteien wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, sofern und soweit der CEF® Anbindungsvertrag eine Lücke aufweist. Diese soll durch eine Regelung geschlossen werden, die dem entspricht, was die Parteien gewollt haben oder bei Kenntnis der Lückenhaftigkeit gewollt hätten.

II Regelungen zum Online-System MD+S interactive

15 Nutzung von MD+S interactive durch den Vertragspartner

- 15.1 Der Vertragspartner verpflichtet sich, ausschließlich das Online-System MD+S interactive zu nutzen, sofern die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Kommunikation mit der Deutsche Börse AG über MD+S interactive vorsehen. Dies ist u.a. der Fall, bei:
- a) Angaben zu seinem Kundenprofil und Änderungen hierzu;
 - b) Bestellung und Kündigung der jeweiligen Anbindungsarten mit Ausnahme der VPN-Anbindungen;
 - c) Bestellung und Kündigung von CEF® Accesses;
 - d) Auswahl des Connection Mode (z. B. Broadcast);
 - e) Freischaltung von Informationsprodukten für CEF® Accesses; und
 - f) Verwaltung der MD+S interactive-Nutzer.
- 15.2 Der Vertragspartner der Deutsche Börse AG unterliegt den MD+S interactive Nutzungsbedingungen für das Online-System MD+S interactive, die im Internet unter www.deutsche-boerse.com/mds eingesehen, ausgedruckt und heruntergeladen werden können und Bestandteil des jeweiligen Vertrags sind.
- 15.3 Für Änderungen der MD+S interactive Nutzungsbedingungen gilt Ziffer 3.3 entsprechend. Beim Vorliegen dringender technischer Erfordernisse kann die in Ziffer 3.3 vorgesehene Ankündigungsfrist verkürzt werden.